

Martin Reishofer | Programmleitung

COIN AUFBAU
8. AUSSCHREIBUNG
FH - FORSCHUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT

3.6.2020, Wien



INHALT

Die 8. Ausschreibung

- Ausschreibungsziele
- Eckdaten
- Zeitplan
- Bisherige Ausschreibungen

Voraussetzungen für eine Förderung

- Antragsberechtigte
- Rolle der Unternehmen
- Folgeprojekte

Projektstruktur und Umsetzung

- Projektstruktur
- Projektverlauf
- Zwischenevaluierung

Projekteinreichung und -bewertung

- Elektronische Einreichung- eCall
- Bewertungskriterien
- Auswahlverfahren

Kosten Sonderbestimmungen

Weitere Informationen

- Änderungen zur 7. Ausschreibung
- Informationsveranstaltung
- Kontakt

Kosten und Finanzierung

DIE 8. AUSSCHREIBUNG

AUSSCHREIBUNGSZIELE

Entwicklung und Stärkung der FEI-Kompetenz von FH durch Auf- und Ausbau von

- fachlich-inhaltlicher Expertise
- Humanressourcen
- FEI-Infrastruktur

Förderung des Technologie- und Wissenstransfers Wissenschaft-Wirtschaft

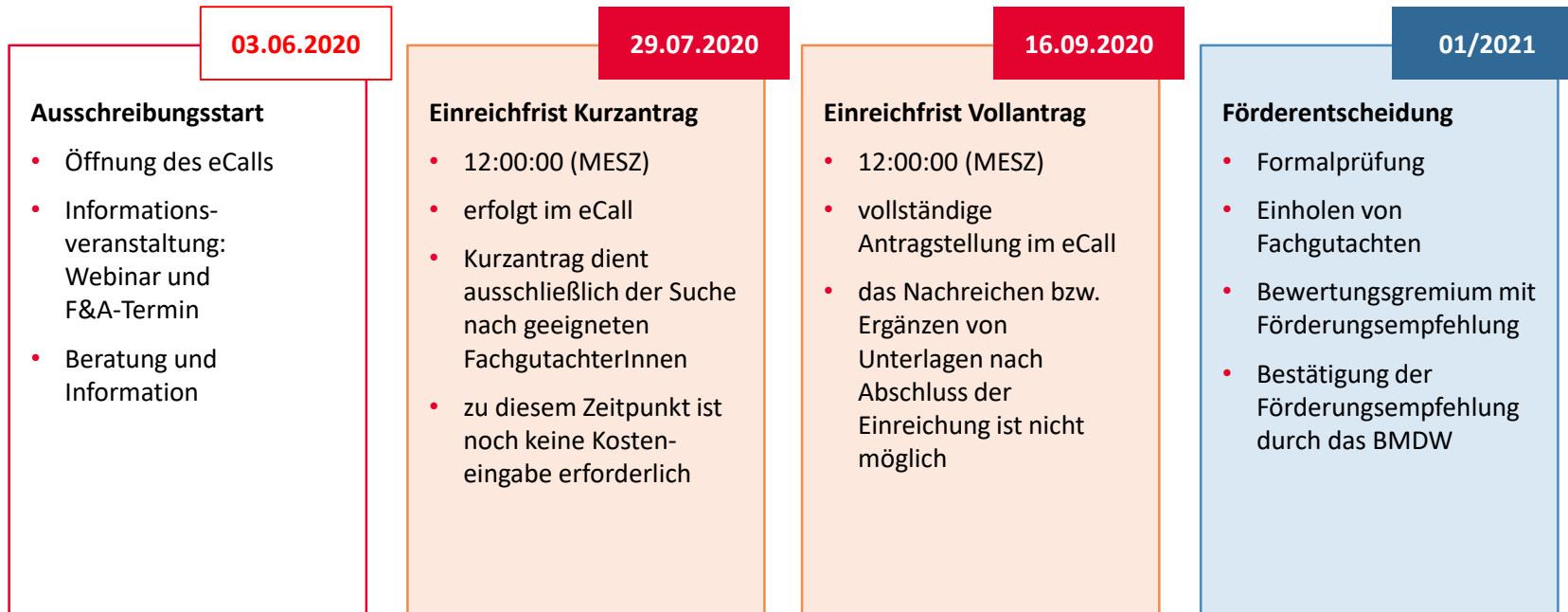
- Verbesserung des FEI-Angebots für die Wirtschaft
- FH als starker Partner für die Wirtschaft

ECKDATEN

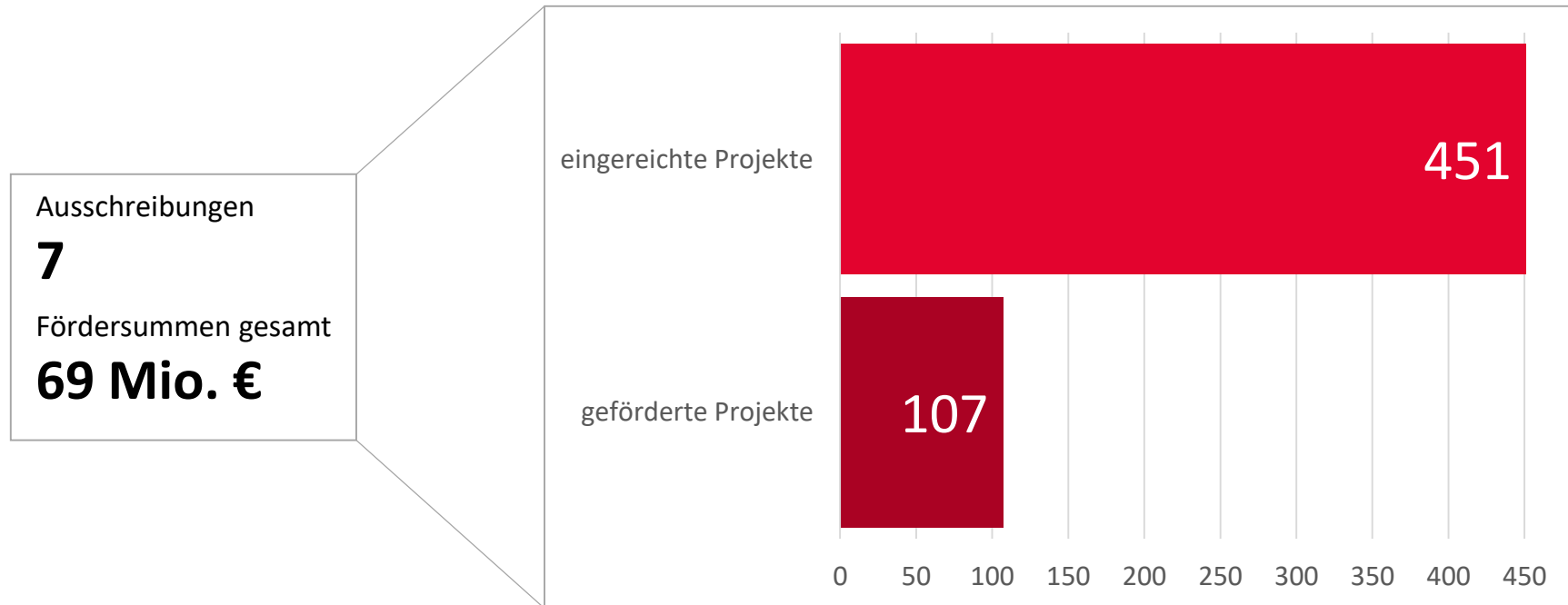
Kategorie	Information
Gesamtbudget	8 Mio. EUR
Förderungshöhe	Max. 1,3 Mio EUR pro Projekt
Förderungsquote	Max. 70%
Projektgesamtkosten	Mind. 300.000 EUR pro Projekt
Laufzeit	3, 4 oder 5 Jahre (spätester Startzeitpunkt: 1.7.2021)
Förderungswerber	FH oder deren Transferstellen Beschränkung: 2 Anträge pro FH + 1 Antrag pro angefangene 2.000 Studierende
Einreichfrist	Kurzdarstellung: 29.7.2020 (12:00:00 MESZ) Vollantrag: 16.9.2020 (12:00:00 MESZ) Jurysitzung: Dezember 2020

Ausschreibungsleitfaden

ZEITPLAN



BISHERIGE AUSSCHREIBUNGEN



VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsteller oder Konsortialpartner im Projekt

- FH oder deren Transferstellen (Hauptantragsteller mit Sitz in Österreich)
- Einzelantrag oder Konsortium

Max. zulässige Anzahl der Anträge pro FH bzw. deren Transferstellen

- 2 Anträge plus 1 Antrag pro 2.000 Studierende

Anzahl Studierende	Max. mögliche Anzahl an Anträgen
1 bis 2.000	2 plus 1
2.001 bis 4.000	2 plus 2
Über 4.000	2 plus 3 (Maximum)

- Beschränkung gilt nicht für FH bzw. deren Transferstellen als Konsortialpartner

DIE ROLLE DER UNTERNEHMEN

Anwendungsbezogenheit und Marktrelevanz

- Bei Antragstellung: 2 Interessensbekundungen
- Während der Projektlaufzeit: mind. 2 Folgeprojekte

Weiters

- Unternehmen als Dritteilester
- erweiterter „Unternehmensbegriff“ (Caritas, Gebietskrankenkassa, etc.).

Unternehmen können weder Antragsteller noch Konsortialpartner sein
= bekommen keine Förderung

FOLGEPROJEKTE- DEFINITION

FEI-Projekte

- Aufbauend auf das geförderte „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekt
- Umsetzung zusätzlich zum geförderten Vorhaben
- Auftragsforschung

Die Akquisition und Umsetzung der Folgeprojekte ist nicht förderbar

Folgeprojekte sind nicht:

- geförderte Projekte (z.B. EU-Projekte, Bundes- /Landesförderungen, etc.) in denen Förderungswerber Partner/Antragsteller sind

FOLGEPROJEKTE- ANFORDERUNGEN

Ausmaß der Folgeprojekte

- Mind. 15% der Gesamtkosten durch mind. 2 Projekte bis Projektende bei Nichterfüllung: Kürzung der Gesamtförderung (3% pro nicht-erreichtem Prozentpunkt)
- davon mind. 7% der Gesamtkosten (mind. 1 Projekt) zur Zwischenevaluierung bei Nichterfüllung: Einstellen der Förderung

Mindesthöhe pro Folgeprojekt

- 5.000 EUR (exkl. USt.)

Auftraggeber

- mind. 2 unterschiedliche Auftraggeber aus der Wirtschaft
Subauftragnehmer können nicht Auftraggeber eines Folgeprojektes sein

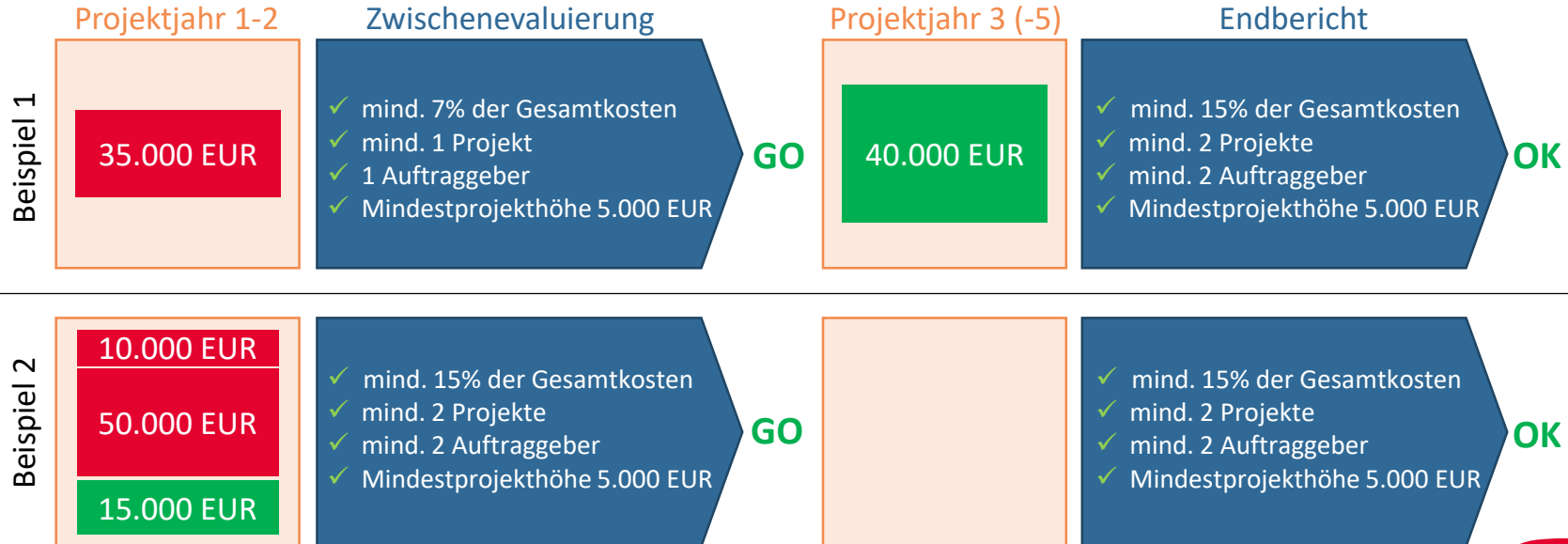
Startzeitpunkt

- innerhalb des Förderungszeitraums, frühestens 6 Monate nach Projektstart

FOLGEPROJEKTE- BEISPIELE OK

Projektgesamtkosten: 500.000 EUR (7% = 35.000 EUR , 15% = 75.000 EUR)

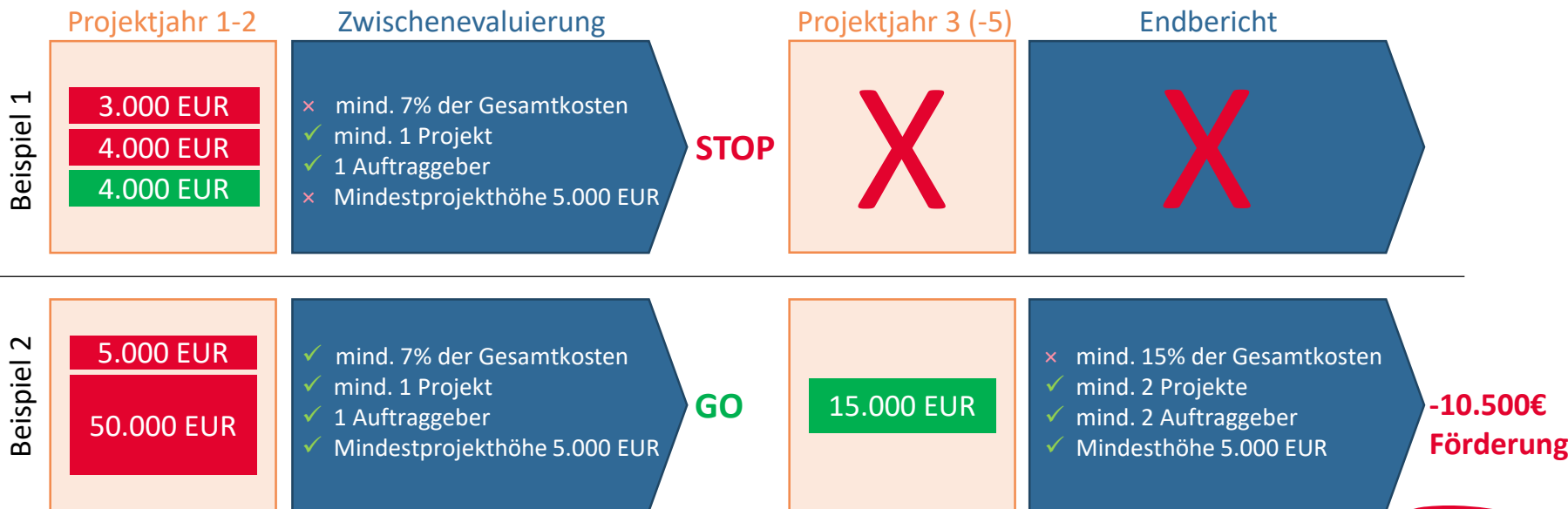
Förderung: 350.000 EUR (70%)



FOLGEPROJEKTE- BEISPIELE STOP

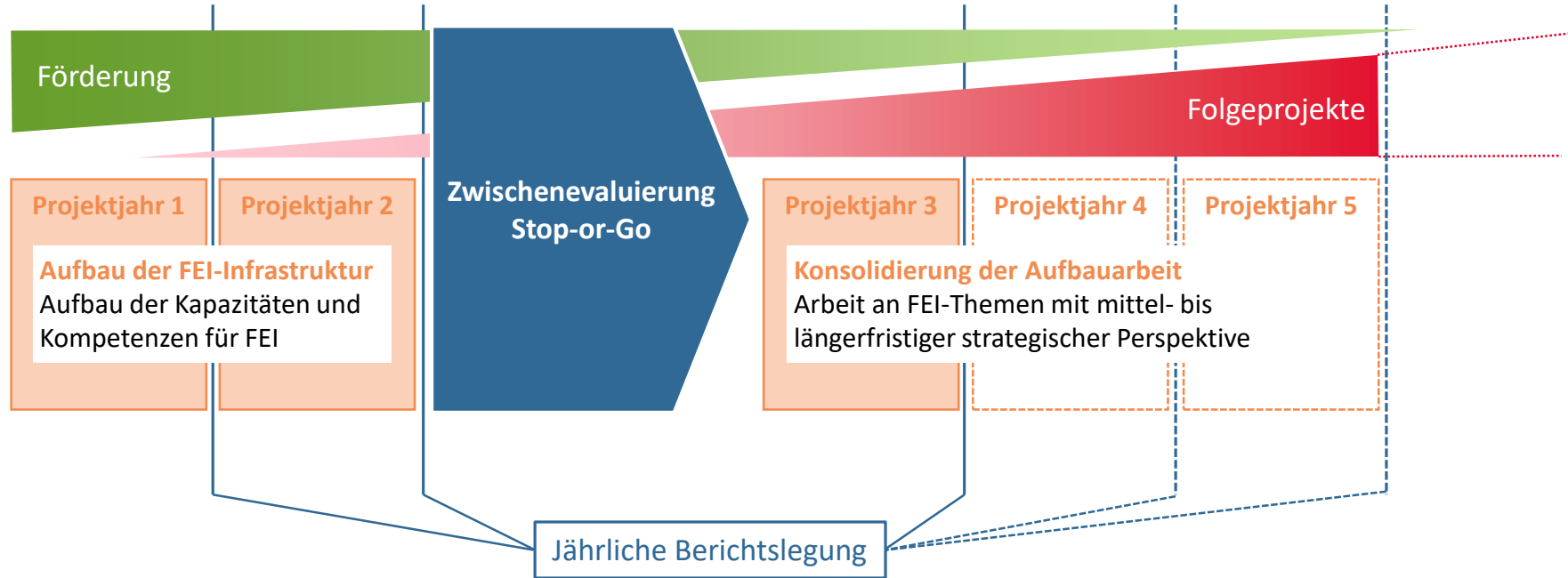
Projektgesamtkosten: 500.000 EUR (7% = 35.000 EUR , 15% = 75.000 EUR)

Förderung: 350.000 EUR (70%)



PROJEKTSTRUKTUR UND UMSETZUNG

PROJEKTSTRUKTUR- ÜBERBLICK



PROJEKTVERLAUF

Projektstart

- nur jeweils am 1. des Monats; spätester Zeitpunkt: 01.07.2021

Projektdauer

- 3, 4 oder 5 Jahre

Jährliche Berichtslegung

- Zwischenberichte 1 und 2: inhaltliche und finanzielle Berichtslegung
- Zwischenberichte 3 (und 4): inhaltliche und finanzielle Berichtslegung plus tabellarische Aufstellung und Nachweise (z.B. Verträge, Rechnungen) der Folgeprojekte
- Endbericht: nach Projektende inhaltliche und finanzielle Berichtslegung plus Aufstellung und Nachweise (z.B. Verträge, Rechnungen) der Folgeprojekte

Zwischenevaluierung: Stop-or-Go

- im Zuge des 2. Zwischenberichts nach dem 2. Projektjahr

ZWISCHENEVALUIERUNG

Stop-or-Go Entscheidung im Rahmen des 2. Zwischenberichts

- vor Ort; eventuell Hinzuziehung externer ExpertInnen
- Prüfung des bisherigen/weiteren Projektverlaufs
- Folgeprojekte aus der Wirtschaft
 - Aktivitäten zur Akquisition
 - Strategie zur Erreichung der Ziele

Voraussetzung für eine Fortführung des geförderten Projektes

- Nachweis von Folgeprojekten im Ausmaß von mind. 7% der Gesamtkosten (mind. 1 Projekt)
bei Nichterfüllung: Einstellen der Förderung

PROJEKTEINREICHUNG UND -BEWERTUNG

ELEKTRONISCHE EINREICHUNG- ECALL

Abgabe der Kurzdarstellung

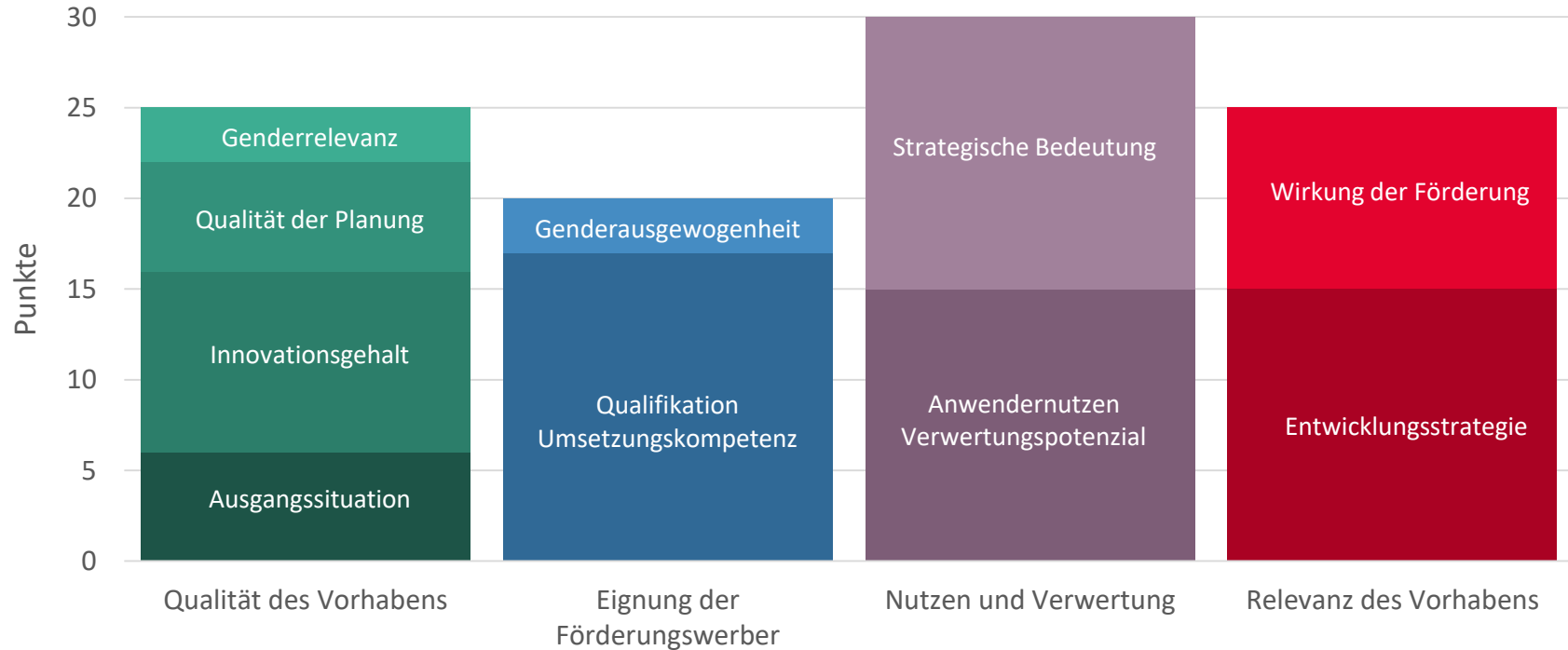
- Aussagekräftige Kurzfassung (max. 3.000 Zeichen) und Keywords
- Kein Upload von Anhängen (z.B. Projektbeschreibung, LOIs,...) notwendig
- Keine Kosteneingabe erforderlich
- Im Falle eines Konsortiums: Partneranträge müssen nicht abgeschlossen sein
- Ausschließlich für FachgutachterInnensuche (Ausschluss von GutachterInnen möglich)
In diesem Stadium: keine Bewertung des Inhalts

Einreichschluss für Vollantrag

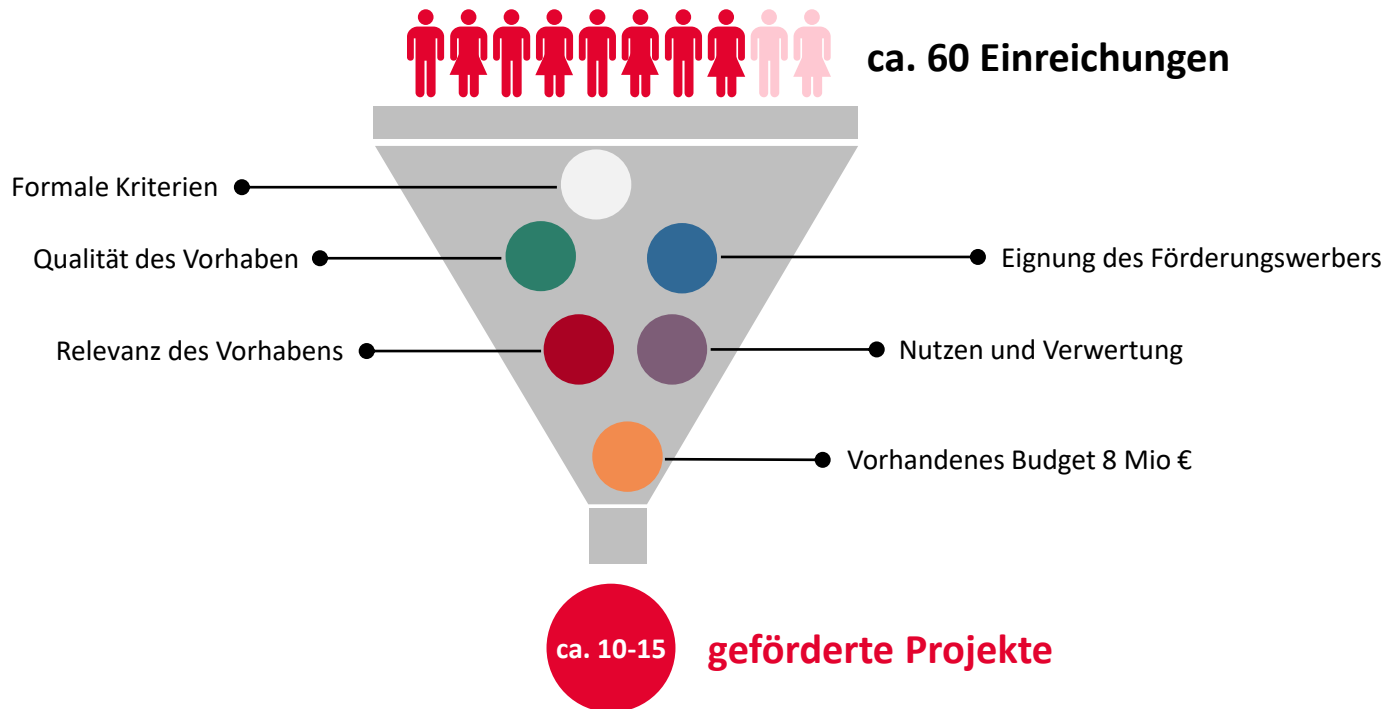
- Upload der inhaltlichen Projektbeschreibung und weiterer Anhänge
- Kosteneingabe
- Im Falle eines Konsortiums: alle Partneranträge müssen vor Abschluss des Hauptantrags eingereicht werden

Für beide Deadlines gilt: Bitte senden Sie Ihre Einreichung rechtzeitig vor 12:00:00 Uhr ab!
Bitte beachten Sie die Checkliste in der Projektbeschreibung!

BEWERTUNGSKRITERIEN



AUSWAHLVERFAHREN



KOSTEN SONDERBESTIMMUNGEN

KOSTEN SONDERBESTIMMUNGEN

Förderbar

- Kosten für Projektmanagement: max. 10% der Gesamtprojektkosten
- Drittkosten: max. 30% der Gesamtprojektkosten
Förderungswerber/Konsortialpartner dürfen nicht Subauftragnehmer (Drittleister) sein
- Förderung nicht-österreichischer Konsortialpartner: max. 20% der Gesamtförderung

Nicht förderbar

- Kosten für Akquisition und Umsetzung von Folgeprojekten
- Bewirtungskosten

WEITERE INFORMATIONEN

ÄNDERUNGEN ZUR 7. AUSSCHREIBUNG

Kategorie	7. Ausschreibung	8. Ausschreibung
Projektlaufzeit	2 – 5 Jahre	3 – 5 Jahre
Förderhöhe	Max. 2 Mio. EUR	Max. 1,3 Mio. EUR
Projektkosten	Mind. 200.000 EUR	Mind. 300.000 EUR
Förderwerber	Außeruniversitäre Forschungseinrichtung (max. 150 MA) FH oder deren Transferstellen	FH oder deren Transferstellen
Folgeprojekte	10% der Gesamtkosten (Mind. 2 Projekte) bei Zwischenevaluierung	15% der Gesamtkosten (Mind. 2 Projekte) davon mind. 7% der Gesamtkosten bei Zwischenevaluierung
Anträge	2 plus 1 pro 1.000 Studierende (Max. 7)	2 plus 1 pro 2.000 Studierende (Max. 5)

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Interaktiver „Frage und Antwort“-Termin

- Ende Juni
- Online Meeting via Zoom
- Details und Registrierung unter: www.ffg.at/fh-wirtschaft_8AS

KONTAKT

Programmleitung



Martin Reishofer
T +43 (0) 57755 – 2410
martin.reishofer@ffg.at

Programm-Management



Brigitte Bednar
T +43 (0) 57755 – 2410
brigitte.bednar@ffg.at



Barbara Lohwasser
T +43 (0) 57755 – 2201
barbara.lohwasser@ffg.at



Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Sensengasse 1, A-1090 Wien

T +43 (0) 5 77 55 – 0
www.ffg.at

VIEL ERFOLG BEI DER EINREICHUNG EINES FÖRDERUNGSANTRAGS



KOSTENLEITFADEN 2.1

COIN AUFBAU

03.06.2020, Wien



LEITFÄDEN

- Programmleitfaden
 - Ausschreibungsleitfaden
 - Instrumentenleitfaden
 - Kostenleitfaden 2.1
 - FAQ zu Kostenleitfaden 2.1
-
- Alle Unterlagen sind auf der FFG Homepage www.ffg.at abrufbar.

FÖRDERBARE KOSTEN

- Förderbar sind ausschließlich projektnotwendige Kosten. Dem Vorhaben zurechenbare Kosten sind alle Ausgaben bzw. Aufwendungen, die
 - **direkt**,
 - **tatsächlich** und
 - **zusätzlich** (zum herkömmlichen Betriebsaufwand)
 - **für die Dauer der geförderten Tätigkeit**nachweislich entstanden sind.
- Regelungen zur Kostenanerkennung laut **Kostenleitfaden 2.1**
 - www.ffg.at/recht-finanzen
 - siehe auch FAQs zum Kostenleitfaden

FÖRDERBARE KOSTEN

Gemeinkostenzuschlag:

- Aufschlag von pauschal 25% auf folgende Kostenkategorien:
 - Personalkosten
 - Anlagenutzung
 - Sach- und Materialkosten
 - Reisekosten
- Kein Aufschlag auf Drittkosten
- Abgedeckt durch Gemeinkosten:
 - Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung,
 - Arbeitsplatzausstattung
 - EDV-Aufwand

FÖRDERBARE KOSTEN

- **Personalkosten:**

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

- **Stundensätze**

- Berechnungsbasis: Jahresbruttogehalt letztes Geschäftsjahr
- Sonstige Zahlungen nur wenn gesetzlich, kollektivvertraglich, in Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag rechtsverbindlich geregelt
- **Keine Höchstsätze**

FÖRDERBARE KOSTEN

- Jahresstundenteiler bei Vollzeitbeschäftigung: 1.720h
- Forschungseinrichtungen gemäß EU-Definition: 1.290h
- auch Anwesenheitszeiten möglich
- bei Teilzeitbeschäftigung aliquote Reduktion
- Jahresstundenteiler = max. abrechenbare Projektstunden/Jahr

- Stundensatz von Mitarbeitenden GesellschafterInnen (ohne Gehaltsnachweis):
€ 40/h (max. € 68.800,- pro Person / Jahr)

Zeitaufzeichnungen von ProjektmitarbeiterInnen

- stundenweise auf Tagesbasis
- aussagekräftige Tätigkeitsbeschreibungen

FÖRDERBARE KOSTEN

Anlagennutzung

- anteilmäßig, für die Forschungstätigkeit notwendige Nutzung
 - auf Basis Nutzungsdauer lt. Anlagenverzeichnis oder mittels Berechnung von Maschinenstundensätzen
 - Zusammenfassung größere Laboreinheiten möglich
 - Software-Kauflizenzen

FÖRDERBARE KOSTEN

Sach- und Materialkosten

- Verbrauchsmaterial
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Lizenzkosten (anteilige Jahreslizenzkosten)
- Prototypen

FÖRDERBARE KOSTEN

Drittkosten

- Auftragsforschung
- technisches/wissenschaftliches Know-how
- technische/wissenschaftliche Beratung
- konzerninterne Verrechnung

Hinweis:

- Die Anerkennbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen Leitfäden eingeschränkt sein.
(COIN: max. 30 % der Gesamtkosten)
- Verrechnungen zwischen ProjektpartnerInnen sind grundsätzlich nicht anerkenbar.
- zu beachten: **keine** Gemeinkosten → Abgrenzung zu Sach- und Materialkosten

FÖRDERBARE KOSTEN

Reisekosten

- entsprechend den geltenden Bestimmungen (KV, BV)
- Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden.
- Es können nur Kosten von Personen, die am Projekt mitarbeiten, abgerechnet werden.

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Nicht förderbare Kosten sind u.a. (1):

- *Kosten für Akquisition und Umsetzung von Folgeprojekten*
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Bauinvestitionen, die über notwendige Adaptionen und haustechnische Ausstattung (z.B. Versorgungsleitungen) hinaus gehen; zum Beispiel Gebäudehülle
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Nicht förderbare Kosten sind u.a. (2):

- Kosten, die außerhalb des Förderzeitraumes anfallen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- bereits im Rahmen eines anderen Vorhaben gefördert
- Finanzierungskosten (u.a.: Skonti, Zinsen bei Leasing, Bankspesen...)
- Bewirtung
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung)

ABRECHNUNG I

- Beantragung und Abrechnung als Eingabe über eCall
- Berücksichtigung der Leitfäden
 - Spezifika COIN:
 - *Projektmanagement: max. 10 % der Gesamtkosten*
 - *nicht-österreichische Partner: max. 20 % der Gesamtförderung*
- Kostenabweichungen gegenüber Planung, sowie deren Auswirkungen auf die Restlaufzeit detailliert in den Berichten erläutern (Projektbeschreibung)
- Abrechnung erfolgt zu nachweisbaren IST-Kosten
- Auflagen im Vertrag beachten (u. a. Förderzeitraum)

PRÜFUNG VOR ORT

Anwesende Personen:

- ProjektleiterIn
- MitarbeiterIn, der/die die Abrechnung erstellt hat

zur Verfügung stehende Personen

- Lohnverrechnung, Buchhaltung, Controlling

Unterlagen:

- in Papier- oder elektronischer Form

VERMEIDUNG UNERWÜNSCHTER MEHRFACHFÖRDERUNGEN

„Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.“

- Bestätigung bei Antrag und Abrechnung, dass Kosten nicht bei anderer Förderungsstelle eingereicht wurden.
- Informationsaustausch mit anderen Förderungsstellen, im Verdachtsfall gemeinsame Prüfungen.

Christian Barnet
Projektcontrolling und Audit

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
Sensengasse 1, A-1090 Wien

T +43 (0) 5 77 55 – 6079
Christian.Barnet@ffg.at
www.ffg.at

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!